

# § 36 RpflG Bestellung der Prüfungskommissäre

RpflG - Rechtspflegergesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.02.2026

## § 36.

Der Bundesminister für Justiz hat zur Ausübung des Richteramtes befähigte Personen und Rechtspfleger in der erforderlichen Anzahl für die Dauer von jeweils fünf Jahren zu Prüfungskommissären zu bestellen.

In Kraft seit 01.01.1986 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)